

Titel	Fundstelle
Sternberg-Lieben, Sternberg-Lieben: Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)	JuS 2012, 289

Der Tatumstandsirrtum (§ [STGB § 16](#) [STGB § 16 Absatz I 1 StGB](#))

Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben und Wiss. Mitarbeiterin Irene Sternberg-Lieben [zur Fussnote *](#)

Der Tatumstandsirrtum ist einer der Strafrechts-Klassiker, die gleich zu Beginn des Studiums eine Rolle spielen. Seine sichere Beherrschung ist bis hin zu den Examina von grundlegender Wichtigkeit.

I. Einführung

Obleich das Gesetz in § [STGB § 16](#) beschreibt, wie bei einem „Irrtum über Tatumstände“ zu verfahren ist, wird dieser Irrtum in Rechtsprechung und Literatur zumeist als Tatbestandsirrtum bezeichnet [zur Fussnote 1](#). Gemeint ist aber dasselbe: Der Täter verkennt nicht die abstrakten Tatbestandsmerkmale, sondern den Lebenssachverhalt, mithin die Umstände, die die Tatbestandsmerkmale eines Gesetzes ausfüllen [zur Fussnote 2](#). Für einen Irrtum über einen Tatumstand kommt es nicht auf eine Fehlvorstellung an, also auf eine andere Vorstellung von der Lebenswirklichkeit, sondern nur darauf, dass dem Täter insoweit die Kenntnis fehlt, indem er sich überhaupt keine Gedanken macht, ohne dieses Vakuum zugleich von einer anderen Vorstellung auszufüllen [zur Fussnote 3](#). Stellt er sich überdies noch einen anderen Sachverhalt vor, dann liegt hinsichtlich des vorgestellten Sachverhalts ein weiterer Irrtum in Form der irrigen Annahme vor, welcher als sog. umgekehrter Tatbestandsirrtum zur Strafbarkeit eines Versuchs führt, sofern dieser strafbar ist. Rechtsfolge der Unkenntnis der faktischen Gegebenheiten ist der Ausschluss vorsätzlichen Handelns gem. § 16 I 1. Fehlt eines der beiden Wesensmerkmale des Vorsatzes, hier das kognitive Element, dann ist diese gesetzliche Schlussfolgerung nur selbstverständlich. Der Ausschluss der Strafbarkeit aus einem Vorsatzdelikt ist zudem zwingend: Auf eine Vermeidbarkeit oder Unvermeidbarkeit des Nichtwissens kommt es – anders als beim Verbotsirrtum gem. § [STGB § 17](#) – nicht an [zur Fussnote 4](#). Unvorsätzlich handelt demnach auch derjenige, der genauer hätte hinsehen müssen, dies aber unterlassen hat [zur Fussnote 5](#). Nur die dem Täter bekannte Lebensrealität entfaltet nämlich eine sog. Appell- oder Warnfunktion (des Tatbestands), welche dem Täter Anlass gibt, sein Verhalten dann im Hinblick auf das Erlaubtsein seines Handelns zu überprüfen [zur Fussnote 6](#). In dieser Phase befindet sich der Täter, der einem Tatumstandsirrtum erliegt, jedoch (noch) nicht. Hier kann es nur darauf ankommen, ob der Täter von den sachlichen Gegebenheiten Kenntnis hat oder nicht. Wenn er diese Kenntnis hätte haben können, der

Tatumstand also voraussehbar war, hat er fahrlässig gehandelt, vgl. § [STGB § 16](#) [STGB § 16 Absatz I](#) 2, und sich – soweit ein Fahrlässigkeitsdelikt besteht – insoweit strafbar

Seitenumbruch

Es folgt Seite 290

- [👉 zurück zu Seite 289](#)
- [👈 vorwärts zu Seite 291](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben](#), [Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

gemacht. Mithin gilt für das Vorsatzdelikt: Unkenntnis des Sachverhalts schützt vor (Vorsatz-)Strafe [zur Fussnote 7](#).

II. Irrtum über deskriptive und normative Tatbestandsmerkmale

Wird als Bezugspunkt des Irrtums auf den Tatumstand abgestellt, also den Lebenssachverhalt, der das Tatbestandsmerkmal „erfüllt“, dann muss sich die Unkenntnis des Täters auch auf diesen Lebenssachverhalt beziehen. Die dem Tatbestandsmerkmal zu Grunde liegenden Gegebenheiten umfassen z. B. Gegenstände und Handlungen im Hinblick auf diese Gegenstände, Personen, Eigentums- und Vermögensverhältnisse, Informationen, Schriftstücke, (fehlende) Rechte und Pflichten [zur Fussnote 8](#). In der Begrifflichkeit der Tatbestandsmerkmale handelt es sich um Sachen, die beschädigt oder weggenommen werden, Menschen, Personen unter 14, 16 oder unter 18 Jahren, fremde Sachen, Vermögen oder Nachteile, Daten, Urkunden, rechtswidrige Absichten oder Vermögensbetreuungspflichten. Bei den genannten Tatbestandsmerkmalen handelt es sich zumeist um sog. normative Merkmale, d. h. um solche, deren Inhalt sich erst auf Grund einer juristischen Wertung erschließt und die daher wertausfüllungsbedürftig sind, während sich die deskriptiven Merkmale – wie hier: Sache, Mensch, beschädigen – in ihrer „Reinform“ auch ohne juristische Erläuterung beschreiben lassen [zur Fussnote 9](#). Dabei ist unbestritten, dass deskriptive Tatbestandsmerkmale auch mehr oder weniger ausgeprägte normative Züge tragen, man denke etwa nur an die Fragen von Beginn und Ende des menschlichen Lebens [zur Fussnote 10](#).

1. Tatsachenkenntnis

Ein Tatumstandsirrtum liegt immer dann vor, wenn dem Täter die Tatsachenkenntnis fehlt, ihm also – auf Grund welcher Umstände auch immer – die das Merkmal ausfüllenden Fakten nicht bekannt sind. Das gilt sowohl für das deskriptive als auch das normative Tatbestandsmerkmal.

Weiß T z. B. nicht, dass, wenn er einen bestimmten Befehl über die Tastatur des firmeneigenen Computers eingibt, alle Daten auf der Festplatte gelöscht werden (§ [STGB § 303a](#)), fehlt es ihm am Wissen über die Folgen seines Handelns. Gleiches gilt, wenn etwa das Reinigungspersonal einer Firma gutmeinend den Papierkorb leert, in den versehentlich eine Auftragsbestätigung eines Lieferanten geraten war (§ [STGB § 274](#)). Selbst die Rechtswidrigkeit der Zueignungsabsicht kann auf Unkenntnis von Tatsachen beruhen, indem der Täter, der sich am Tag zuvor in einer

Gemäldegalerie ein Bild angesehen und sich auch zum Kauf entschlossen hatte, auf Grund eines lebhaften nächtlichen Traumes davon ausgeht, er habe am Tage zuvor das Bild schon gekauft, aber es noch beim Galeristen belassen. Beim „Abholen“ des mangels Übereignung immer noch fremden Bildes (§ [STGB § 242](#)) fehlt ihm der Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Zueignungsabsicht, da er glaubt, das Bild gekauft und einen Anspruch hierauf zu haben. Schließlich handelt auch derjenige ohne Kenntnis der Tatsachen, der als Sportschütze auf freiem Feld nicht erkennt, dass es sich beim anvisierten Objekt um einen Menschen handelt, den er tödlich trifft (§ [STGB § 212](#)), oder auch derjenige, dem nach einem Essen im Lokal ein seinem eigenen Mantel täuschend ähnlich aussehender Mantel eines anderen Gastes aus der Garderobe gereicht wird, mit dem er dann nach Hause geht (§ 242).

Insbesondere beim deskriptiven Merkmal beruht ein Irrtum über Tatsachen auf einem Wahrnehmungsfehler, der durch eine Betrachtung der Handlungssituation hätte behoben werden können [zur Fussnote 11](#). So hätte sich der Sportschütze bildlich davon überzeugen können, dass er einen Menschen und nicht nur irgendein Objekt vor sich hatte. Entsprechendes gilt auch für die fehlende Tatsachenkenntnis bei normativen Tatbestandsmerkmalen: Ob sich im Papierkorb eine Urkunde befand bzw. der Mantel einem anderen gehörte, ist durch Inaugenscheinnahme feststellbar. Um einen Tatsachenirrtum handelt es sich aber auch, wenn sich der Täter an einen Sachverhalt nicht mehr erinnert [zur Fussnote 12](#) oder ihm der Geschehensablauf nach „Knopfdruck“ unbekannt ist.

2. Bedeutungskennntnis

Würde man Vorsatz immer schon dann bejahen, wenn der Täter Kenntnis von den tatsächlichen Konstellationen hat, wäre dies nicht mit § [STGB § 16](#) [STGB § 16 Absatz I](#) 1, der von (Fehlen der) Kenntnis der *Tatumstände* spricht, vereinbar. Wie gesehen, gehören zu den Tatumständen auch Lebenssachverhalte, die sich nur im Wege einer juristischen Wertung erfassen lassen [zur Fussnote 13](#). Der Täter muss die Tatumstände also nicht nur im Hinblick auf die äußeren Gegebenheiten kennen, sondern diese auch „mitsamt ihrer sozialen Bedeutung“ [zur Fussnote 14](#) erfassen. Er muss daher z. B. nicht nur wissen, dass er ein Papier wegwirft, sondern auch, dass es sich dabei um eine Urkunde i. S. von §§ [STGB § 267](#), [STGB § 274](#) handelt; mit anderen Worten: Er muss auch begreifen, was er anrichtet. Diese zweite Voraussetzung des Verstehens wird in Literatur und Rechtsprechung [zur Fussnote 15](#) überwiegend als Bedeutungskennntnis bezeichnet. Sie erfordert nicht eine exakte juristische Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal, sondern nur das Erfassen des rechtlich-sozialen Gehalts des Tatumstands (schlagwortartig: eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“) [zur Fussnote 16](#).

Wer eine Urkunde wegwirft, muss dies somit nicht juristisch korrekt als Urkundenvernichtung begreifen, sondern nur dahingehend werten, dass er den Zugriff auf ein Schriftstück verhindert hat, dem eine Beweisbedeutung zukommt. Wegen zutreffender Parallelwertung ist Vorsatz mithin zu bejahen. Irrtümer können jetzt nur noch das Verbotensein der Tat betreffen und bei – selten anzunehmender – Unvermeidbarkeit das auf Schuldebene geforderte Unrechtsbewusstsein entfallen lassen. Auf den Tatbestandsvorsatz wirken sie nicht. Der Vorsatz entfällt dagegen, wenn der Täter die soziale Bedeutung seines Verhaltens nicht verstanden hat.

- [▲ zurück zu Seite 290](#)
- [▼ vorwärts zu Seite 292](#)

Sie befinden sich im Beitrag: **Sternberg-Lieben, Sternberg-Lieben**: Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

Das Erfassen der rechtlich-sozialen Bedeutung der Gegebenheiten richtet sich nach der Art des Tatumstands. Für die Beurteilung von Eigentumsverhältnissen oder die Frage, ob er einen Anspruch auf eine Sache hat, muss der Täter andere Überlegungen anstellen als z. B. für die Frage, ob die Brauchbarkeit einer Sache beeinträchtigt ist oder nicht. Manche unterscheiden daher auch – nicht unbedingt notwendig – zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen, indem sie bei den deskriptiven Tatbestandsmerkmalen von einem natürlichen Sinngehalt und bei den normativen vom sozial-rechtlichen Bedeutungsgehalt sprechen [zur Fussnote 17](#).

a) In den folgenden *Beispielen* hat der Täter – trotz eines Irrtums – den Bedeutungsgehalt noch erfasst und somit vorsätzlich gehandelt:

Um seinen Chef zu ärgern, zerlegt *T* dessen mechanisch betriebene Uhr in ihre 100 Einzelteile, wobei er davon ausgeht, es liege keine Sachbeschädigung vor, da die Uhr wieder zusammengesetzt werden könne.

Nach Trennung von seiner Freundin *F* nimmt *E* den gemeinsam erworbenen Fernsehapparat aus der Wohnung der *F* mit zu sich. Er hält sich dazu für berechtigt, da der Apparat ja schließlich nicht allein der *F* gehöre [zur Fussnote 18](#).

B gibt seinem Freund *C* für die Tatzeit von dessen Fahrerflucht ein falsches Alibi, indem er bestätigt, dass *C* mit ihm zusammen joggen gewesen sei; dabei geht er davon aus, dass Strafvereitelung (§ [STGB § 258](#)) nur bei einem Verbrechen strafbar sei.

Um noch länger mit seinem alten Auto fahren zu können, trennt *U* die abgelaufene TÜV-Plakette von seinem Wagen ab und ersetzt sie durch eine selbstgebastelte. Den Vorwurf der Urkundenfälschung (§ [STGB § 267](#)) versucht er unter Hinweis darauf zu entkräften, dass nach seiner Auffassung eine Urkunde zumindest Schriftlichkeitsqualität haben müsse.

Unmittelbar nach der Geburt tötet Arzt *A* das nach sieben Schwangerschaftsmonaten geborene, schwer behinderte und nicht lebensfähige Kind, wobei er sich später darauf beruft, er habe zu diesem Zeitpunkt noch eine – straffreie – sog. Spätabtreibung aus embryopathisch veranlasster medizinischer Indikation vornehmen können.

In all diesen Fällen irrt der Täter nur über das Verbotensein der Tat und nicht über die soziale Bedeutung seines Handelns:

T versteht durchaus, dass eine in ihre Einzelteile zerlegte Uhr für ihren Eigentümer zumindest für eine längere Dauer nicht mehr brauchbar ist. Dass damit ein Beschädigen i. S. von § [STGB § 303](#) gegeben ist, ist kein für den Vorsatz notwendiges Wissen. Gleiches gilt auch für den letzten Fall: *A* weiß, dass er ein menschliches Leben beendet; seine Annahme, dazu wegen der Regelung des § [STGB § 218](#) [a](#) [STGB § 218A Absatz II](#) berechtigt zu sein, wirkt sich nicht auf den Vorsatz hinsichtlich § [STGB § 212](#) aus. Im Falle des entwendeten Fernsehers (§ [STGB § 242](#)) weiß *E* zwar

nicht, dass der Fernseher für ihn mangels Alleineigentums „fremd“ ist; erfasst hat er aber, dass der Fernseher nicht nur ihm, sondern auch *F* gehörte, mithin waren ihm die Eigentumsverhältnisse an dem Apparat hinreichend bekannt. Dass Fahrerflucht eine rechtswidrige Tat ist, die nach dem Strafgesetz geahndet wird, wusste auch *B*, der dem *C* ein Alibi verschaffte. Seine Annahme, nur die Vereitelung der Strafverfolgung von Verbrechen sei strafbar, betrifft nur die Reichweite des Tatbestands, nicht seinen Vorsatz. Dieser ist auch im Falle der eigenmächtigen Vernichtung und Anbringung der TÜV-Plakette gegeben: *U* weiß zwar nicht, dass Urkunden keine Schriftqualität zu haben brauchen; die soziale Bedeutung der Tatumstände hat er aber in vollem Umfang verstanden: Der Grund seines Handelns bestand ja gerade darin, die Beweisrichtung der Plakette, dass die erforderliche TÜV-Abnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hat, zu seinen Gunsten zu ändern.

b) Von mangelnder Bedeutungskennntnis und damit fehlendem Vorsatz ist demgegenüber in den folgenden Fällen auszugehen:

Das Reinigungspersonal einer Firma entsorgt diverse Quittungen und Auftragsbestätigungen (§ [STGB § 274](#)), die ein „unordentlicher“ Angestellter auf seinem Schreibtisch „verteilt“ hat, in der gutmeinenden Annahme, es handele sich um nicht mehr benötigtes Altpapier.

K kauft unter Eigentumsvorbehalt einen neuen Fernseher und nimmt ihn mit zu sich nach Hause. Aus Enttäuschung über die schlechte Bildqualität zertrümmert er ihn, bevor die letzte Rate gezahlt ist. *K* meint, er könne mit dem Gerät machen, was er wolle, da es seit dem Kauf sein eigenes sei.

B gibt dem *C*, gegen den wegen Fahrerflucht ermittelt wird, ein falsches Alibi (§ 258). Dabei geht er davon aus, dass es sich bei Fahrerflucht um eine Ordnungswidrigkeit handele.

In diesen Fällen ist den jeweiligen Tätern die soziale Bedeutung der Tatumstände verborgen geblieben:

Dass die entsorgten Papiere dazu dienen, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, ist unerkannt geblieben und führt zum Vorsatzausschluss im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „Urkunde“. *K* weiß nicht, dass Eigentumserwerb eine Übereignung voraussetzt, sondern geht davon aus, dass ihm der Apparat bereits auf Grund des Kaufvertrags gehöre, für ihn mithin nicht „fremd“ sei. Die Annahme, bei Fahrerflucht handele es sich nur um eine Ordnungswidrigkeit, führt dazu, dass der Vorsatz hinsichtlich der Vereitelung einer (straf-)rechtswidrigen Tat fehlt.

c) Ob der Täter die Verletzungsbedeutung seines Verhaltens [zur Fussnote 19](#) erfasst hat oder nicht, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Denn der irrende Täter erliegt in beiden Fällen einem Irrtum, dem rechtliche Fehlvorstellungen zu Grunde liegen.

Hier sei ein kurzer Rückblick auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung gestattet, welche das Verständnis von der heutigen Auffassung durchaus erleichtert, obwohl die vom *RG* erfolgte Scheidung von Vorsatzannahme und Vorsatzausschluss auf einem anderen Ausgangspunkt beruhte und mitunter auch zu anderen Ergebnissen führte. Das *RG* unterschied zwischen Tatirrtum und Rechtsirrtum, wobei der Tatirrtum zum Vorsatzausschluss führte; nicht jeder Rechtsirrtum jedoch ließ den Vorsatz „unberührt“ (hatte also eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat zur Folge), sondern nur der sog. strafrechtliche Rechtsirrtum [zur Fussnote 20](#). Andere sog. außerstrafrechtliche

- [▲ zurück zu Seite 291](#)
- [▼ vorwärts zu Seite 293](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben, Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

Rechtsirrtümer, die darauf beruhten, dass der Täter die zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Rechtslage verkannte (wie *K* im vorangegangenen *Beispiel*), wurden dem Tatirrtum gleichgestellt und ließen den Vorsatz entfallen [zur Fussnote 21](#). Der Irrtum dagegen, der das Strafgesetz als solches betraf, blieb insgesamt unbeachtlich, da eine Regelung des Verbotsirrtums im Strafgesetzbuch fehlte [zur Fussnote 22](#). Hiernach würde der o. II 2□b zuletzt geschilderte Fall anders entschieden: Die Fehleinschätzung des § [STGB § 142](#) als Ordnungswidrigkeit statt als Straftatbestand betrifft das Strafgesetz als solches: Als „strafrechtlicher Rechtsirrtum“ berührt der Irrtum den Tatbestandsvorsatz hinsichtlich des Merkmals „rechtswidrige Tat“ nicht.

Entgegen der Auffassung des *RG* kommt es jedoch weder auf eine Unterscheidung von strafrechtlichem oder außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum (also die *Art* des Irrtums) noch auf eine Rubrizierung aller „Rechtsirrtümer“ als Verbotsirrtum an [zur Fussnote 23](#). Entscheidend ist, worauf sich der Irrtum *bezieht*; dies kann entweder die Tatbestandsebene oder die Rechtswidrigkeit (also das Verbotensein der Tat) sein [zur Fussnote 24](#). Betrifft der Irrtum die dem Tatbestand zu Grunde liegenden „äußeren Gegebenheiten mitsamt ihrer sozialen Bedeutung“ [zur Fussnote 25](#), kann er als Tatsachenirrtum die Gegebenheiten oder als Rechtsirrtum die soziale Bedeutung betreffen. Für die Unterscheidung zwischen einem den Vorsatz unberührt lassenden und einem vorsatzausschließenden Irrtum kommt es somit nur darauf an, ob der Täter den sozialen Sinn seines Handelns erfasst hat oder nicht [zur Fussnote 26](#): Im ersten Fall wird er von der Appell- oder Warnfunktion des Tatbestandes erreicht, im zweiten nicht [zur Fussnote 27](#).

III. Irrtum über Tatbestandsalternativen [zur Fussnote 28](#)

Hiermit sind Fälle gemeint, in denen der Täter tatsächlich *eine andere Alternative* eines Tatbestands verwirklicht als die, die er zu verwirklichen glaubt (z. B. Eindringen in eine Wohnung im Glauben, es handle sich um Geschäftsräume, § [STGB § 123](#); Einschätzung eines Bewucherten als unerfahren, während bei diesem tatsächlich ein Mangel an Urteilsvermögen vorliegt, § [STGB § 291](#)). Ungeachtet eines auf „Lückenschließung“ drängenden Rechtsgefühls, das eine Vollendungsstrafbarkeit für „gerecht“ hielte, ist aber der Vorgabe des § [STGB § 16](#) [STGB § 16 Absatz I](#) und damit der Tatbestandsbezogenheit des Vorsatzes Rechnung zu tragen: Die Unkenntnis des Umstandes einer Tatbestandsalternative kann jedenfalls nicht grundsätzlich dadurch kompensiert werden, dass der Täter irrig glaubt, stattdessen eine andere Alternative zu verwirklichen. Es kommt daher auf den Einzelfall (des Gesetzes) an, nämlich darauf, ob dieses eine Gesamtschau gestattet oder nicht. Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

a) Die verwirklichte Alternative ist als *quantitatives Minus* im intendierten Plus enthalten bzw. umgekehrt, sie stellt ein *objektives Plus* im Verhältnis zur gewollten Tat dar.

A will ein Schiff völlig zerstören, doch kann er nur das Schiffsruder unbrauchbar machen: Straftat gem. § [STGB § 305](#) wegen vorsätzlicher teilweiser Zerstörung eines Schiffes; angesichts der Übereinstimmung von objektivem und subjektivem Tatbestand ist das intendierte Mehr an Unrechtsverwirklichung nicht als Versuch zu ahnden. Hätte *umgekehrt* der A nur das Schiffsruder zerstören wollen, hierbei aber das gesamte Schiff versenkt, so könnte ihm lediglich das im objektiven Taterfolg enthaltene, vorsätzlich bewirkte Verletzungsminus (teilweise Zerstörung) als vorsätzliches Unrecht vorgehalten werden.

b) Im Übrigen kommt eine Bestrafung aus vollendetem Vorsatzdelikt dann in Betracht, wenn es sich um *Tatbestandsalternativen mit generalisierender Auffangklausel* handelt.

A will durch einen Bombenwurf eine – so glaubt er – Lagerhalle (Gebäude i. d. S. des § [STGB § 305](#)) zerstören; tatsächlich richtet sich seine Tat aber gegen einen größeren ummauerten Tankbehälter und damit gegen ein „anderes Bauwerk“ [zur Fussnote 29](#): A hat sich wegen eines vollendeten Delikts nach § [STGB § 305](#) strafbar gemacht, da er die Voraussetzungen des umfassenden Gattungsbegriffs (Bauwerk) erfasst hatte, in dem die ihm vor Augen stehende, beispielhafte Alternative (Gebäude) ja mit enthalten ist.

c) Die von § [STGB § 16 Absatz I](#) vorgegebene Zurechnungsgrenze wird auch noch in Fällen gewahrt, in denen die betroffenen Tatbestandsvarianten in ihrer alternativen Verknüpfung ein *einheitliches (komplexes) Merkmal* bilden [zur Fussnote 30](#): Muss der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit (Garantiefunktion des Tatbestands) den Bereich des Verbotenen tatbestandlich ausdifferenziert gestalten, so soll aus Gründen materieller Gerechtigkeit [zur Fussnote 31](#) dem Täter seine auf einen einzelnen Tatumstand bezogene Fehlvorstellung dann nicht zugutekommen, sofern er immerhin über eine zutreffende Vorstellung vom gemeinsamen, jeweils vertypen Erfolgs- und Handlungsunwert verfügt.

A dringt in die Wohnung des O ein, wobei er davon ausgeht, die von ihm betretenen Räumlichkeiten würden von O zu Geschäftszwecken genutzt: A hat sich des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht, da ihm immerhin bewusst war, unter Verletzung fremden Hausrechts in einen Raum einzudringen; auch besteht zwischen diesen beiden Varianten des § [STGB § 123](#) keine Abstufung quantitativer oder qualitativer Natur [zur Fussnote 32](#). – *Gegenbeispiel*: A tötet O grausam, kennt diese Wirkung seiner Tötungshandlung jedoch nicht; er nimmt hingegen fälschlich an, dass O arg- und wehrlos sei. Da die beiden qualifizierenden Tötungsformen keinen gemeinsamen Handlungsunwert vertypen [zur Fussnote 33](#), scheidet ein vollendeter Mord (§ [STGB § 211](#)) aus und A ist wegen versuchten (Heimtücke-)Mordes in Tateinheit mit vollendetem Totschlag (§ [STGB § 212](#)) zu bestrafen.

Seitenumbruch

Es folgt Seite 293

- [▲ zurück zu Seite 292](#)
- [▼ vorwärts zu Seite 294](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben, Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

IV. Irrtum über den Kausalverlauf bzw. über die objektive Zurechnung

Wenn Kausalverlauf und objektive Zurechnung zum Tatbestand eines Vorsatzdelikts gehören, liegt es nahe, auch insoweit Vorsatz zu fordern bzw. bei einem diesbezüglichen Kenntnismangel Vorsatz zu verneinen. Kausalverlauf und Erfolgszurechnung sind jedoch nicht zwei voneinander unabhängige objektive Tatbestandsmerkmale wie z. B. Tathandlung und Taterfolg, die beide vom Vorsatz umfasst sein müssen, sondern aufeinander bezogen: Dabei hat die Lehre von der objektiven Zurechnung [zur Fussnote 34](#) die Aufgabe, die durch die Äquivalenztheorie bedingte – zu weit gehende [zur Fussnote 35](#) – Verknüpfung von Tathandlungen mit ganz entfernt liegenden Erfolgen schon auf objektiver Tatbestandsebene einzuschränken. Diese Filterfunktion der objektiven Zurechnung kann daher nicht unberücksichtigt bleiben und muss sich auf den Bezugspunkt des Vorsatzes auswirken.

1. Der Irrtum über den Kausalverlauf

a) Die Rechtsprechung, die der Lehre von der objektiven Zurechnung nur zögernd nähertritt, beschränkt sich auf die Prüfung des Irrtums über den Kausalverlauf [zur Fussnote 36](#); aber auch die Literatur, die nahezu ausnahmslos der Lehre von der objektiven Zurechnung folgt, greift noch auf den „Irrtum über den Kausalverlauf“ zurück [zur Fussnote 37](#). Ein solcher liegt immer dann vor, wenn der tatsächliche Geschehensablauf vom vorgestellten abweicht. Die Inkongruenz von objektiver und subjektiver Kausalität kann Nuancen betreffen oder gravierend sein; nicht jede – tatsächliche oder auch nur behauptete – Abweichung führt jedoch zum Ausschluss des Vorsatzes [zur Fussnote 38](#), denn dann wäre eine Bestrafung aus vollendetem Erfolgsdelikt praktisch ausgeschlossen. Die Rechtsprechung geht seit jeher davon aus, dass nur sog. wesentliche Abweichungen des Kausalverlaufs vorsatzausschließend wirken, unwesentliche hingegen nicht [zur Fussnote 39](#). Als wesentlich gelten solche Abweichungen, die sich noch innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen.

b) Damit macht die Rechtsprechung einerseits die Erheblichkeit der Abweichung zum Maßstab und nimmt andererseits eine Wertung vor, indem nach der Gleichwertigkeit von Geschehenem und Vorgestelltem gefragt wird.

Der Vorsatz bezüglich des Kausalverlaufs fehlt danach in dem vielzitierten [zur Fussnote 40](#) und vielfach abwandelbaren Schulfall, in dem der mit Tötungsvorsatz handelnde Täter das Opfer nur schwer verletzt, dieses aber im Krankenhaus bei einem Zimmerbrand ums Leben kommt. Hingegen bewegt sich eine Wundinfektion, an der das verletzte Opfer letztlich stirbt, noch im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren [zur Fussnote 41](#) (unwesentliche Abweichung) und ist somit vom Vorsatz umfasst. Unwesentlichkeit der Abweichung lag nach Auffassung des BGH auch im sog. Bluttausch-Fall [zur Fussnote 42](#) vor, in dem die Täterin dem Opfer zunächst mehrere Hammerschläge mit Tötungsvorsatz versetzte, dann in einen die Schuldfähigkeit ausschließenden „Bluttausch“ geriet, in dem sie die Tat mit Beilschlägen vollendete.

Fallkonstellationen, bei denen die Gleichwertigkeit von tatsächlichem und gewolltem Geschehensablauf fehlt, treten dagegen weit seltener auf, da der eingetretene Erfolg hier voraussehbar war. Es sei daher auf das von Roxin [zur Fussnote 43](#) gebrachte Beispiel

zurückgegriffen, in dem der Täter einen Stein auf eine in eine Hauswand eingelassene Madonna wirft, stattdessen aber das daneben liegende Fenster trifft: eine vorsätzliche Sachbeschädigung am Fenster liegt wegen des großen immateriellen Wertunterschieds nicht vor.

c) Auch die Lehre bedient sich vielfach noch der griffigen Formel der Rechtsprechung, obgleich sie bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands gerade solche Erfolge nicht mehr als Werk des Täters wertet, die auf einem atypischen Kausalverlauf beruhen. Die Frage nach einer vorsatzausschließenden Abweichung des Kausalverlaufs wird gleichwohl noch gestellt, wenn auch in reduzierter Form [zur Fussnote 44](#). Sie soll Abweichungen betreffen, bei denen „das Handlungsobjekt in einer ganz anderen Weise beeinträchtigt wird, als es den Intentionen des Täters entsprach“ [zur Fussnote 45](#). Die dafür genannten Beispiele machen den Ausnahmecharakter dieser Fallkonstellation deutlich.

Eine relevante Abweichung soll z. B. vorliegen, wenn es dem Täter darum geht, die Zeugungsfähigkeit des Opfers durch Gift zu beseitigen, er aber durch das Beibringen des Gifts objektiv vorhersehbar eine Erblindung herbeiführt. In diese Kategorie fällt auch das bereits genannte Madonnenbeispiel: Der Täter hatte eine ganz andere Qualität der Sachbeschädigung angestrebt als diejenige, die durch die zerbrochene Fensterscheibe eingetreten war. Weniger um die Qualität als vielmehr um die Quantität der Verletzung geht es in dem von *Rengier* [zur Fussnote 46](#) angeführten Beispiel, in dem der Täter dem Opfer am Rande eines Abgrunds Ohrfeigen versetzen will, denen das Opfer beim ersten Angriff ausweicht und sich beim Absturz in den Abgrund schwere Verletzungen zuzieht.

Die Beispiele aus der Literatur zeigen, dass es sich bei den „verbleibenden“ Irrtumsfällen um solche handelt, bei denen der Kausalverlauf auf Grund der äußeren Umstände zwar vorhersehbar war, die Abweichung aber zu einer anderen Bewertung der Tat führt. Die Literatur übernimmt also den zweiten Teil der „Abweichungs-Formel“ der Rechtsprechung, die auf eine normative Bewertung des Ergebnisses abzielt.

d) Die Lehre vom Irrtum über den Kausalverlauf wird zunehmend kritisiert und für überflüssig gehalten [zur Fussnote 47](#): Wenn ein

Seitenumbruch

Es folgt Seite 294

- [▲ zurück zu Seite 293](#)
- [▼ vorwärts zu Seite 295](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben, Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

Wesensmerkmal des Vorsatzes in der Kenntnis des Täters liegt, dann ist seine Bestimmung anhand objektiver Kriterien wie der Voraussehbarkeit bzw. dem Grad der Abweichung verfehlt. Zudem ergibt es keinen Sinn, auf der Ebene der objektiven Zurechnung festzustellen, dass sich der Erfolg als voraussehbare, d. h. adäquate Folge der Gefahr darstellt, und auf Vorsatzebene inhaltlich dasselbe – wenn auch unter Betonung des unwesentlichen Grades der Abweichung – zu wiederholen. Erst recht kann die Vergleichbarkeit der Erfolge, also die in Betracht kommende

„andere Bewertung der Tat“, kein Vorsatzkriterium sein: Auch hier handelt es sich um ein objektives Kriterium, dem dazu noch nicht einmal empirische Erkenntnisse zu Grunde liegen, sondern das ausschließlich normativ ist.

2. Der Irrtum über die objektive Zurechnung

a) In der Literatur wird daher zunehmend auf die objektive Zurechnung (bzw. die Umstände, die ihr zu Grunde liegen) [zur Fussnote 48](#) als Vorsatzgegenstand abgestellt. Dabei stellt sich die Frage nach dem Vorsatz im Hinblick auf die objektive Zurechnung erst dann, wenn die objektive Zurechnung bejaht wird. Im *Zimmerbrand-Fall* (s. o. IV 1□b) fehlt es schon an der objektiven Zurechnung, so dass es auf den Vorsatz nicht mehr ankommt. Wird die Zurechnung dagegen bejaht, so ist der Vorsatz bezüglich ihrer beiden strafbarkeitsbegründenden Elemente – die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr sowie deren Realisierung – zu prüfen [zur Fussnote 49](#). Beide Voraussetzungen sind von der schlichten Tathandlung und dem tatbestandsmäßigen Erfolg, die ohnehin vom Vorsatz umfasst sein müssen, zu trennen.

b) Vor der Prüfung des Vorsatzes bezüglich der *Gefahrschaffung* ist jedoch zunächst festzustellen, inwieweit der Täter eine solche geschaffen hat, hängt davon doch entscheidend ab, ob sich die Vorsatzfrage überhaupt stellt.

A wirft *B* von der Brücke, damit dieser ertrinkt. Entgegen *A*'s Vorstellung wird *B* jedoch durch einen Aufprall auf den Brückenpfeiler tödlich verletzt. Stellte man nur auf die Gefahr des Ertrinkens ab, wäre schon die objektive Zurechnung mangels Gefahrrealisierung zu verneinen. *A* hat jedoch eine doppelte Gefahr geschaffen, nämlich die Gefahr des Ertrinkens und die eines tödlichen Aufpralls, welche sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Die Gefahrschaffung darf also nicht aus der Perspektive des tatsächlich eingetretenen Erfolges betrachtet werden, sondern *ex ante* unter Berücksichtigung der „Umstände“ des Lebenssachverhalts, im *Brückenpfeiler-Fall* unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten. Ist mithin entscheidend, dass der Täter die Umstände der Gefahrschaffung für das Rechtsgut kennt, dann muss es für den Vorsatz auch ausreichen, dass der Täter bewusst eine solche gefährliche Handlung vornimmt, die rechtlich zu missbilligen ist [zur Fussnote 50](#). Vor diesem Hintergrund stellt sich freilich die Frage, ob überhaupt Konstellationen denkbar sind, die den Vorsatz hinsichtlich der Gefahrschaffung ausschließen. Hierzu zwei *Beispiele* [zur Fussnote 51](#):

A will *B* mit giftigen Pilzen töten und serviert diese zusammen mit Fisch, wobei er nicht weiß, dass dieser verdorben ist. *B* isst nur den verdorbenen Fisch und stirbt.

A serviert *B* einen vergiftete Obstkuchen, in dem sich von ihm unerkant eine Biene befindet, die durch ihren Stich einen tödlichen allergischen Schock bei *B* auslöst.

Auch hier hat *A* jeweils zwei Gefahren geschaffen, von denen sich nur eine realisiert, und zwar jeweils nur die, die *A* nicht kannte. Für den Vorsatz kommt es darauf an, dass der Täter die Umstände des Lebenssachverhalts kennt, welche die realisierte Gefahr begründen. Während *A* im *Brückenpfeiler-Fall* diese Umstände kennt (er weiß, dass er das Opfer von einer Brücke wirft), kennt er den Umstand, der zur Vergiftung durch Fisch bzw. zum Tod durch den Stich einer Biene führt, gerade nicht. Insoweit handelt er im Hinblick auf die Gefahren, die den Erfolg herbeigeführt haben, unvorsätzlich.

Diese nicht gerade besonders lebensnahen Beispiele belegen, dass Fallgestaltungen dieser Art nur eine extreme Ausnahme darstellen, da der Täter die Umstände der Gefahrschaffung für das Rechtsgut regelmäßig kennt. Der Schwerpunkt des Irrtums über die objektive Zurechnung betrifft dagegen die Frage der *Realisierung der Gefahr*.

c) Vorab ist auch hier wieder zu betonen, dass die Frage nach dem Vorsatz erst dann relevant wird, wenn feststeht, dass sich das vom Täter geschaffene Ausgangsrisiko realisiert hat. Kennt der Täter die für das Rechtsgut geschaffene Gefahr, ergibt sich daraus regelmäßig auch die Vorstellung vom Gefahrene Erfolg. Mitunter hat der Täter bei der Gefahrschaffung aber einen ganz bestimmten Verletzungserfolg vor Augen. Dass der Tötungsvorsatz des Täters bezüglich des eingetretenen Erfolgs entfällt, wenn er eine bestimmte – also konkretisierte – Person töten wollte, aber eine andere tödlich getroffen hat, ist für die Konstellation der *aberratio ictus* (s. u. V 2) überwiegend anerkannt [zur Fussnote 52](#). Der konkretisierte Vorsatz ist ein *aliud* gegenüber einem generellen Vorsatz [zur Fussnote 53](#). Entsprechendes gilt auch in Fällen, bei denen sich der Verletzungserfolg an ein und demselben Verletzungsobjekt als Abweichung darstellt. Dabei führt freilich nicht jede eingetretene oder behauptete geringfügige Verletzungsabweichung zum Vorsatzausschluss, sondern nur jene, die sich auch tatsächlich als ein echtes *aliud* darstellt.

Stellt sich der Täter vor, der Steinwurf werde das Opfer an der rechten Kopfseite treffen, während tatsächlich die linke getroffen wird, handelt es sich dabei nicht um ein *aliud*, sondern um eine zu vernachlässigende geringfügige Erfolgsabweichung. Anderes gilt hingegen in dem bereits erwähnten *Beispiel*, in dem der Täter die Zeugungsunfähigkeit bewirken will, aber eine Erblindung herbeiführt (o. IV 1□c). Zwar werden beide Erfolge in § [STGB § 226](#) [STGB § 226 Absatz I](#) Nr. [STGB § 226 Nummer 1](#) gleichermaßen bestraft, in ihren Auswirkungen sind sie jedoch nicht mehr vergleichbar, sondern extrem unterschiedlich. Um ein *aliud* kann es sich auch bei erheblich schwereren Verletzungserfolgen handeln, wenn anstelle der gewollten „Ohrfeige am Abgrund“ der „Absturz in den Abgrund“ erfolgt ist.

Seitenumbruch

Es folgt Seite 295

- [▲ zurück zu Seite 294](#)
- [▼ vorwärts zu Seite 296](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben](#), [Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

Im Ergebnis tritt damit der Irrtum über den objektiv zugerechneten Erfolg an die Stelle der etwas kryptisch anmutenden Formulierung der Rechtsprechung von der „anderen Bewertung der Tat“ [zur Fussnote 54](#).

3. Der sog. *dolus generalis*

a) Mit der Rechtsfigur des *dolus generalis* ist heute nur noch die Beschreibung eines bestimmten Geschehensablaufs verbunden [zur Fussnote 55](#), bei dem der Täter den Verletzungserfolg schon

beim ersten Teilakt herbeigeführt zu haben glaubt, der Erfolg aber erst beim zweiten Akt eingetreten ist. Am bekanntesten ist der sog. *Jauchegruben-Fall* [zur Fussnote 56](#):

Die Täterin stopfte ihrer Widersacherin mit bedingtem Tötungsvorsatz Sand in den Mund und warf das Opfer, das sie für tot hielt, in eine Jauchegrube, um die vermeintliche Leiche zu beseitigen; der Tod wurde erst durch die Zweithandlung herbeigeführt. – Bei dieser Konstellation handelt es sich keineswegs um einen Einzelfall [zur Fussnote 57](#). Das verwundert freilich nicht, da der Laie häufig nicht in der Lage sein wird, den Tod seines Opfers festzustellen und sich ihm zudem die Frage nach der „Beseitigung“ der Leiche stellt.

b) Die Lösung des Falls mit Hilfe eines Generalvorsatzes, dem die Auffassung von einem einheitlichen Geschehen zu Grunde liegt, bei dem sich der bei der Ersthandlung vorliegende Tötungsvorsatz auf die Zweithandlung erstrecken soll [zur Fussnote 58](#), wird heute nicht mehr vertreten. Bei der zweiten Tathandlung, dem Verbergen der vermeintlichen Leiche, liegt ein Tötungsvorsatz offensichtlich nicht vor [zur Fussnote 59](#). Die Verlagerung des Vorsatzes von der Erst- auf die vorsatzlose Zweithandlung widerspräche dem Simultaneitätsprinzip (Vorsatz muss zur Zeit der Tathandlung vorliegen). Zudem besteht für die Heranziehung der Zweithandlung als Tötungshandlung gar keine Notwendigkeit, denn nach der Äquivalenztheorie ist auch die mit Tötungsvorsatz erfolgte Ersthandlung kausal für den eingetretenen Erfolg.

c) Die Einmütigkeit in der Ablehnung des Generalvorsatzes endet jedoch bereits auf der Ebene der objektiven Zurechnung: Mit der Begründung, dass mit der Ersthandlung nicht nur die Erstickungsgefahr begründet werde, sondern auch die Gefahr, dass ein weiterer Akt der Beseitigung der Leiche nachfolge, wird die objektive Zurechnung bejaht [zur Fussnote 60](#). Nach anderer Auffassung soll es an einer Zurechnung ohnehin fehlen [zur Fussnote 61](#). Vertreter einer differenzierenden Meinung machen die objektive Zurechnung davon abhängig, dass der Täter von vornherein zur Zweithandlung entschlossen war und diesen Entschluss nicht erst nachträglich gefasst hat [zur Fussnote 62](#) bzw. dass die Ersthandlung von Beginn an „erfolgstauglich“ war [zur Fussnote 63](#). Für die differenzierende Lösung, die auf den „Tatplan“ bei Beginn der Tat abstellt, spricht, dass der Täter durch die Ersthandlung – ähnlich wie im *Brückenpfeiler-Fall* – zwei Gefahren für das Opfer geschaffen hat, von denen sich entweder die eine oder – bei „Fehlschlag“ – die andere verwirklicht. Nicht weiter vertieft werden soll hier, inwieweit die Beseitigung von Tatspuren schon bei Beginn in der Vorstellung des Täters präsent sein muss.

d) Ist die objektive Zurechnung zu bejahen, muss insoweit auch der Vorsatz vorliegen. Dieser wird unter Heranziehung der Abweichungsformel der Rechtsprechung [zur Fussnote 64](#) wegen der Unwesentlichkeit der Abweichung zumeist bejaht [zur Fussnote 65](#). Muss – wie oben ausgeführt – der Vorsatz die Elemente der objektiven Zurechnung erfassen, stellt sich allerdings die Frage, wie sich die Divergenz zwischen der tatsächlich eingetretenen Todesart (Ertrinken) und der vorgestellten (Ersticken) auswirkt: Die Täterin hatte ihren Vorsatz nämlich insoweit konkretisiert. Diese Abweichung ist jedoch bei Tötungsdelikten – anders als bei der Körperverletzung, bei der sich unterschiedliche *Auswirkungen* feststellen lassen – zu vernachlässigen; die Tötungsart spielt daher keine den Vorsatz beeinflussende Rolle [zur Fussnote 66](#).

V. Besondere Formen des Irrtums – *aberratio ictus* und *error in persona*

Diese beiden Rechtsfiguren beschreiben je eine bestimmte Fallkonstellation [zur Fussnote 67](#): Die *aberratio ictus* (Fehlgehen einer Verletzungs- oder Tötungshandlung) liegt vor, wenn der Täter z. B. mit Tötungsabsicht auf einen Menschen schießt, aber ein anderer (auf den sich der Tötungsvorsatz nicht bezieht) getroffen wird. Ein *error in persona (vel in objecto)* liegt bei einer Personen- oder Sachverwechslung vor: Der Täter verletzt oder tötet eine Person und schreibt dabei dem Opfer eine bestimmte Identität zu, die es nicht hat, oder er glaubt, die beschädigte Sache gehöre einem anderen Eigentümer als dies tatsächlich der Fall ist.

T will seinen Gläubiger *G* erschießen und trifft den unweit stehenden Passanten *P* tödlich. – *T* verwechselt *P* mit seinem Gläubiger *G* und erschießt *P*. – *T* zersticht die Reifen am Pkw des *P* in der Annahme, es handele sich um das Auto des *G*.

Dass sich die Sachverhalte in ihrem äußeren Geschehensablauf unterscheiden, ist zunächst einmal keine weiterführende Erkenntnis. Denn es ist nicht zwingend, dass damit auch differierende rechtliche Wertungen erfolgen müssen; die Rechtsanwendung kann ja auch ergeben, dass sich Unterschiede in der Fallgestaltung bei der juristischen Lösung gerade nicht auswirken. Dabei spielen die vorhandenen Gemeinsamkeiten und augenfälligen Unterschiede in der Diskussion um die „richtige“ rechtliche Würdigung eine wichtige Rolle. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die dogmatische Verortung, bei der das unterschiedliche Verständnis vom Zusam

Seitenumbruch

Es folgt Seite 296

- [▲ zurück zu Seite 295](#)
- [▼ vorwärts zu Seite 297](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben](#), [Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

menspiel der Tatbestandselemente des vorsätzlichen Erfolgsdelikts zu Tage tritt.

1. Tatobjekte gleicher Qualität

Einer Erwähnung von *error in persona* oder *aberratio ictus* bedarf es nicht, wenn der Irrtum des Täters ungleiche Tatobjekte betrifft [zur Fussnote 68](#).

T stellt sich vor, auf eine Schaufensterpuppe zu schießen, erschießt aber einen Menschen. – Oder umgekehrt: *T* schießt auf eine Schaufensterpuppe, die er für einen Menschen hält [zur Fussnote 69](#). Im ersten Fall ist ein Tötungserfolg eingetreten, der aber unvorsätzlich herbeigeführt wurde; gewollt war eine Sachbeschädigung, die nicht eingetreten ist. Die Strafbarkeit des *T* ergibt sich aus §§ 222, 303, 22; 52. – Im zweiten Fall war der Sachbeschädigungserfolg vorsatzlos, während der Tod des Menschen ausblieb: Wegen Straflosigkeit der fahrlässigen Sachbeschädigung ist *T* nur wegen versuchten Totschlags strafbar. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn *T* sich bei einer Dreier-Konstellation sowohl einer Puppe als auch einem Menschen gegenüber sieht, die Kugel das anvisierte Objekt (entweder Puppe oder Mensch) jedoch verfehlt.

Zur juristischen Streitfrage werden *error in persona* und *aberratio ictus* nur bei Gleichwertigkeit der Tatobjekte, wenn sich also sagen lässt, dass der Täter beispielsweise einen Menschen erschießen wollte und auch einen Menschen erschossen hat, jeweils aber einen anderen als beabsichtigt.

2. Aberratio ictus

Zunächst ist im Fall des Fehlgehens der Tat festzustellen, dass die Tathandlung kausal für den eingetretenen (Verletzungs- oder Tötungs-)Erfolg und der Erfolg dem Täter objektiv zuzurechnen ist, da sich die Gefahr seiner Verletzungshandlung realisiert hat [zur Fussnote 70](#). Zum Problem wird die *aberratio ictus* auch nur dann, wenn der Täter den Erfolgseintritt nicht auch am tatsächlich getroffenen Objekt für möglich gehalten hat [zur Fussnote 71](#).

a) Wird der Umstand ignoriert, dass der Täter z. B. den Tötungserfolg an einem anderen als dem ins Auge gefassten Menschen herbeigeführt hat, ist Vorsatz anzunehmen: Der Täter hat im Hinblick auf den tatbestandsmäßigen Erfolg vorsätzlich gehandelt. Das Ergebnis, dem die Auffassung zu Grunde liegt, dass es für den Vorsatz nur auf den tatbestandsmäßigen und damit auf den Erfolg der Gattung nach ankomme, scheint *prima facie* zu überzeugen, ist dem Gesetz doch ein auf eine bestimmte Person gerichteter Vorsatz nicht zu entnehmen. Ausschlaggebend für den Vorsatz ist danach nur, dass der Täter durch die Schussabgabe eine Gefahr für die getroffene Person geschaffen und hinsichtlich dieser Gefahr vorsätzlich gehandelt hat [zur Fussnote 72](#). Diese „Gleichwertigkeitstheorie“ benannte Auffassung lehnt daher eine Berücksichtigung des Umstands, dass der Täter eine andere als die beabsichtigte Person getötet hat, ab [zur Fussnote 73](#). Die Kenntnis des Tatobjekts der Gattung nach reiche grundsätzlich für den Vorsatz ja aus, wenn z. B. ein Sprengsatz explodiere oder in eine Menschenmenge geschossen und irgendein Opfer getroffen werde [zur Fussnote 74](#). Bestehe ein „spezieller“ Vorsatz, dann sei in diesem der – ausreichende – generelle Vorsatz enthalten; gegen die Einbeziehung konkretisierter Vorstellungen spreche zudem, dass damit dem Täter „Kompetenzen“ verliehen würden, die ihm ermöglichten, den Umfang des Tatbestandes zu bestimmen, indem seine abweichende Vorstellung die Vollendungsstrafe entfallen lasse [zur Fussnote 75](#).

b) Dem steht die „Konkretisierungstheorie“ der h. M. [zur Fussnote 76](#) gegenüber. Ihr liegt die Vorstellung zu Grunde, dass sich die Verfehlung des Ziels auch im Ergebnis niederschlagen müsse, indem der Täter wegen versuchter Tat am ins Auge gefassten und wegen Fahrlässigkeitstat – sofern diese strafbar ist – am getroffenen Tatobjekt zu bestrafen sei. Ausgangspunkt für diese Überlegung ist, dass der Täter den Vorsatz eben nicht generell, sondern „speziell“ auf ein ganz bestimmtes Tatobjekt hin gefasst, ihn also konkretisiert hat. Die Abweichung des tatsächlich eingetretenen Geschehens stellt sich in Aberratio-ictus-Fällen dann als eine doppelte dar [zur Fussnote 77](#): Die Kugel nimmt nicht nur einen anderen Lauf, sondern trifft auch noch ein anderes Ziel. Dass die Kugel einen anderen Kurs als vorgesehen einschlägt, lässt die objektive Zurechnung nicht – wie gesehen – unter dem Adäquanzgesichtspunkt entfallen. Der Vorsatz des Täters muss auf die Gefahrschaffung gerichtet sein (o. IV 2□b); diese war dem Täter bekannt. Wie gesehen (o. IV 2□c), ist aber auch das zweite Kriterium der objektiven Zurechnung, die Realisierung des Risikos, Gegenstand des Vorsatzes [zur Fussnote 78](#). Ist der Vorsatz auf einen bestimmten Verletzungsumfang oder eine bestimmte Verletzungsfolge fokussiert, ist der Gesetzesanwender nicht gehindert, diesem Umstand Rechnung zu tragen, also von der Mindestvoraussetzung eines

Gattungsvorsatzes (o. V 2□a) abzuweichen und den speziellen Vorsatz zu beachten. Denn immer dann, wenn der Täter seinen Verletzungsvorsatz konkretisiert hat, liegt dem eine ganz bestimmte Vorstellung vom Verlauf des Kausalgeschehens zu Grunde. Zwar ist der Kausalverlauf als naturgesetzliche Verbindung zwischen Tathandlung und Taterfolg nicht Vorsatzgegenstand, wohl aber die Realisierung der Gefahr. Hat sich der Täter diese Realisierung an einem ganz anderen Tatobjekt als geschehen vorgestellt, so lässt sich ebenso wie bei ganz anderen Verletzungserfolgen von einem echten *aliud* sprechen [zur Fussnote 79](#), das den Vorsatz hinsichtlich der getroffenen Person entfallen lässt. In der Sprache des Irrtums über den Kausalverlauf käme man zum gleichen Ergebnis: Die Abweichung ist wesentlich [zur Fussnote 80](#) oder eine andere Bewertung der Tat ist geboten (o. IV 1□c).

3. Error in persona vel obiecto

Auch in Konstellationen des *error in persona* (und entsprechend beim *error in obiecto*) hat der Täter seinen Vorsatz „konkretisiert“, indem er bei dem Verletzten oder Getöteten

–

Seitenumbruch

Es folgt Seite 297

- [▲ zurück zu Seite 296](#)
- [▼ vorwärts zu Seite 298](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben](#), [Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

von einer anderen als der wirklichen Identität ausging [zur Fussnote 81](#). Anders als bei der *aberratio ictus* stimmt hier aber der Verlauf der Handlung mit der Vorstellung des Täters überein: Getroffen wird die anvisierte Person, bei der es sich aber nicht um die Person handelt, deretwegen der Täter handelt. Ein solcher Identitätsirrtum ist jedenfalls dann relevant, wenn die Identität der Person selbst zum Tatbestandsmerkmal erhoben ist.

T schießt auf das inkognito wandernde ausländische Staatsoberhaupt eines Landes in der Annahme, er habe einen Touristen vor sich. – Oder umgekehrt: *T* schießt auf einen Touristen, glaubt aber, es handle sich um das Staatsoberhaupt.

Hier fehlt es im ersten Fall am Vorsatz hinsichtlich der hervorgehobenen Stellung, also der Identität des in § [STGB § 102 STGB § 102 Absatz I](#) besonders geschützten Opfers. Im zweiten Fall liegt bezüglich des Staatsoberhauptes nur ein strafloser Versuch vor. Ob eine Vollendungsstrafbarkeit aus § [STGB § 212](#) im Hinblick auf das getroffene Staatsoberhaupt bzw. den getroffenen Touristen vorliegt, da der Täter jeweils über die Identität im Irrtum war, hängt von der Beachtlichkeit des Irrtums ab. Die ganz h.□M. [zur Fussnote 82](#) geht dabei von der Unbeachtlichkeit des Irrtums aus und begründet dies mit dem äußeren Umstand, dass der Täter die vor ihm stehende Person wie gewollt auch getroffen habe. Zudem sei die Identität kein Tatumstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehöre, und könne mithin vom Vorsatz gar nicht erfasst sein [zur Fussnote 83](#). Das ist auch mit Blick auf das Ergebnis überzeugend, da anderenfalls auch Eigenschaften einer Sache ausschlaggebend sein könnten [zur Fussnote 84](#).

T hat sich auf das Anstecken von Geländewagen „spezialisiert“, zündet in der Dunkelheit versehentlich aber einen „einfachen“ Mercedes an.

Eine Bestrafung wegen versuchter Sachbeschädigung an einem Geländewagen würde das Unrecht der Tat nur unvollständig erfassen [zur Fussnote 85](#). Gleiches gälte für eine Bestrafung wegen versuchten Totschlags an der vorgestellten, aber gar nicht anwesenden Person und wegen fahrlässiger Tötung an der anvisierten und getroffenen Person: Den Vorsatz in Bezug auf das Verletzungsoffer zu verneinen, liefe der sozialen Bedeutung der Tat zuwider [zur Fussnote 86](#). Die Strafbarkeit wegen vollendeten Delikts schließt dann wegen der Unbeachtlichkeit des Irrtums eine Strafbarkeit wegen Versuchs aus [zur Fussnote 87](#).

4. Abgrenzung

Nicht in jedem Fall ist die Unterscheidung zwischen *error in persona* und *aberratio ictus* so einfach, wie in den geschilderten „Standard“-Fällen, jedenfalls dann nicht, wenn man nicht der sog. Gleichwertigkeitstheorie folgt.

T hat am Pkw seines Kontrahenten K eine Bombe angebracht, um ihn zu töten. Am nächsten Morgen steigt jedoch wider Erwarten nicht K in den Wagen, sondern M, der Monteur einer Autowerkstatt, der den Wagen zur Reparatur abholen will. M wird getötet.

T schickt einen mit einer Bombe versehenen Brief an seinen politischen Gegner. Der Brief wird von der Sekretärin geöffnet, die im Gesicht und an den Händen verletzt wird.

Die Fälle enthalten Bestandteile beider Rechtsfiguren: Nach dem Anbringen bzw. Versenden der Bombe entwickelt sich der Kausalverlauf jeweils anders als gedacht. Damit ist äußerlich eine *Aberratio-ictus*-Konstellation gegeben [zur Fussnote 88](#). Andererseits musste der Erfolg unweigerlich an der Person eintreten, die den Wagen bestieg bzw. die den Brief öffnete; insoweit liegt die Annahme eines *error in persona* nahe. Eine Bestrafung wegen vollendeten Delikts wird bei der *aberratio ictus* wegen der Konkretisierung des Vorsatzes auf eine bestimmte Person ausgeschlossen. Eine Konkretisierung erfolgt regelmäßig durch sinnliche Wahrnehmung [zur Fussnote 89](#). Eine solche hat hier nicht stattgefunden, da der Täter im Zeitpunkt der Tathandlung keine Person vor sich sah, sondern sich eines Werkzeugs bediente und dann den Dingen ihren Lauf ließ. Da der Täter jedoch um die Wirkung der Bombe wusste, war sein Vorsatz notwendig darauf gerichtet, dass die mit ihr in Berührung kommende Person zu Schaden kommen würde [zur Fussnote 90](#). Da hier eine Person geschädigt wurde, sind Angriffsobjekt und Verletzungsobjekt identisch [zur Fussnote 91](#). Es liegt ein unbeachtlicher *error in persona* vor. Von diesen Fällen unterscheidet sich der folgende Fall nur geringfügig:

T bringt eine Autobombe am Wagen des O in der Annahme an, es handele sich um den Wagen seines Kontrahenten K. Als O in den Wagen steigt, wird er durch die Bombe getötet [zur Fussnote 92](#).

Hier hat sich der Kausalverlauf ab dem Zeitpunkt des Anbringens der Bombe an dem Pkw des O genau so entwickelt wie dies geplant war: Angriffsobjekt in der Person des Eigentümers O und Verletzungsobjekt in derselben Person sind identisch. T wusste lediglich nicht, dass der Wagen dem O und nicht dem K gehörte. Von der geläufigen Konstellation des *error in persona* unterscheidet sich die Sachlage nur insoweit, als der Täter hier nicht auf ein wahrgenommenes Objekt abzielt, über dessen Identität er irrt, sondern ein „selbstausschaltendes“ Tatmittel zwischenschaltet, welches

er einer anderen Person zuordnet. Es findet also eine mittelbare – über das Auto erfolgende – Individualisierung statt [zur Fussnote 93](#), welche sich von einer solchen durch visuelle Wahrnehmung nur in ihrer Vorgehensweise unterscheidet. Deshalb ist auch hier wegen vollendeten Totschlags zu bestrafen.

Seitenumbruch

Es folgt Seite 298

- [zurück zu Seite 297](#)
- [vorwärts zu Seite](#)

Sie befinden sich im Beitrag: [Sternberg-Lieben](#), [Sternberg-Lieben](#): Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB)(JuS 2012, 289)

Dokumentennavigation: Vor-/Zurückblättern



Fussnoten

Fussnote *

Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden; die Autorin ist Wiss. Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.



Fussnote ¹

BGHSt 53, [BGHST Jahr 53 Seite 145](#) ([BGHST Jahr 53 Seite 161](#)) = NJW 2009, [NJW Jahr 2009 Seite 1360](#) ([NJW Jahr 2009 Seite 1364](#)) = JuS 2009, [JUS Jahr 2009 Seite 466](#) (*Jahn*); 42, 268 (272) = NJW 1997, [NJW Jahr 1997 Seite 750](#); *Jescheck/Weigend*, AT, 5. Aufl. (1996), § 29 V; *Maurach/Zipf*, AT I, 8. Aufl. (1992), § 23; *Rengier*, AT, 3. Aufl. (2011), § 15; *Roxin*, AT I, 4. Aufl. (2006), § 12; *Wessels/Beulke*, AT, 41. Aufl. (2011), Rdnr. 244; anders aber BGHSt 53, [BGHST Jahr 53 Seite 210](#) ([BGHST Jahr 53 Seite 215](#)) = NJW 2009, [NJW Jahr 2009 Seite 1984](#) ([NJW Jahr 2009 Seite 1986](#)); *Baumann/Weber/Mitsch*, AT, 11. Aufl. (2003), § 21; *Kühl*, AT, 6. Aufl. (2008), § 13 Rdnr. 7; *Murmann*, Grundkurs Strafr, 2011, § 24 Rdnrn. 38□f.: Tatumstandsirrtum.



Fussnote ²

Kindhäuser, AT, 5. Aufl. (2011), § 27 Rdnr. 7; *Kühl* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 9.



Fussnote ³

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 95; [Sternberg-Lieben](#), in: *Schönke/Schröder*, StGB, 28. Aufl. (2010), § 16 Rdnr. 4; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, 6. Aufl. (2011), § 8 Rdnr. 80.



Fussnote ⁴

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnrn. 13□f.



Fussnote ⁵

Rönnau/Faust/Fehling, JuS 2004, [JUS Jahr 2004 Seite 367](#) ([JUS Jahr 2004 Seite 368](#)).



Fussnote ⁶

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 14; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 244.



Fussnote ⁷

Kühl (o. Fußn. 1), § 14 Rdnr. 13; s. auch *Vogel*, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2007), § 16 Rdnrn. 1□f., zur Tatsachenblindheit.



Fussnote ⁸

Vogel, in LK-StGB (o. Fußn. 7), § 16 Rdnr. 5, unter Hinw. auf die noch heute gültige Wertung durch *Frank*, Das Strafgesetzbuch□f. das Dt. Reich, 18. Aufl. (1931), § 59 II.



Fussnote ⁹

Rengier (o. Fußn. 1), § 8 Rdnrn. 11□f.



Fussnote ¹⁰

Murmann (o. Fußn. 1), § 21 Rdnrn. 13□f.; *Roxin* (o. Fußn. 1), § 10 Rdnrn. 11, 59.



Fussnote ¹¹

Kindhäuser (o. Fußn. 2), § 27 Rdnr. 20; *Krey/Esser*, AT, 4. Aufl. (2011), Rdnr. 414.



Fussnote ¹²

Vgl. z.□B. *Maurach/Zipf* (o. Fußn. 1), § 37 Rdnr. 45.



Fussnote ¹³

S. o.□II.



Fussnote ¹⁴

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 101.



Fussnote ¹⁵

Baumann/Weber/Mitsch (o. Fußn. 1), § 21 Rdnr. 5; *Jescheck/Weigend* (o. Fußn. 1), S. 305; *Kindhäuser* (o. Fußn. 2), § 27 Rdnrn. 28□ff.; *Rengier* (o. Fußn. 1), § 15 Rdnr. 4; *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 101; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 242; s. nur BGHSt

54, [BGHST Jahr 54 Seite 202](#) = NJW 2010, [NJW Jahr 2010 Seite 784](#) ([NJW Jahr 2010 Seite 787](#)) = JuS 2010, [JUS Jahr 2010 Seite 828](#) (Hecker).



Fussnote ¹⁶

Kindhäuser (o. Fußn. 2), § 27 Rdnr. 24; *Kühl* (o. Fußn. 1), § 5 Rdnr. 93; zur Parallelwertung in der Laiensphäre BGHSt 3, [BGHST Jahr 3 Seite 248](#) ([BGHST Jahr 3 Seite 255](#)) = NJW 1953, [NJW Jahr 1953 Seite 113](#); *Jescheck/Weigend* (o. Fußn. 1), § 29 II 3□a; *Krey/Esser* (o. Fußn. 11), Rdnr. 415; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 243.



Fussnote ¹⁷

Wessels/Beulke (o. Fußn. 1), Rdnrn. 243□f.; anders z.□B. *Rengier* (o. Fußn. 1), § 15 Rdnrn. 4□ff.; *Kühl* (o. Fußn. 1), § 5 Rdnrn. 90□ff.: nur Bedeutungsgehalt bzw. -kenntnis.



Fussnote ¹⁸

Vgl. ähnliches Bsp. bei *Maurach/Zipf* (o. Fußn. 1), § 37 Rdnr. 45.



Fussnote ¹⁹

Murmann (o. Fußn. 1), § 24 Rdnr. 9.



Fussnote ²⁰

Nierwetberg, Jura 1985, [JURA Jahr 1985 Seite 238](#) ([JURA Jahr 1985 Seite 239](#)); *Vogel*, in: LK-StGB (o. Fußn. 7), § 16 Rdnr. 6.



Fussnote ²¹

S. den Nachw. bei *Schlüchter*, Irrtum über normat. Tatbestandsmerkmale im StrafR, 1983, S. 40. *Nierwetberg*, Jura 1985, [JURA Jahr 1985 Seite 238](#) ([JURA Jahr 1985 Seite 239](#)); *Roxin* (o. Fußn. 1), § 21 Rdnr. 5; *Vogel*, in: LK-StGB (o. Fußn. 7), § 16 Rdnr. 6.



Fussnote ²²

Roxin (o. Fußn. 1), § 21 Rdnr. 5.



Fussnote ²³

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 104, § 21 Rdnr. 5



Fussnote ²⁴

Welzel, Das Dt. StrafR, 11. Aufl. (1969), S. 167.



Fussnote ²⁵

S. schon o. bei Fußn. 14.



Fussnote ²⁶

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 104, § 21 Rdnr. 5.



Fussnote ²⁷

Maurach/Zipf (o. Fußn. 1), § 37 Rdnrn. 45, 51.



Fussnote ²⁸

Zu diesem umstr., eine genaue Betrachtung d. einschläg. BT-Vorschriften erfordernden Problembereich *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 16 Rdnr. 11 m. □w. Nachw.; zum Variantenirrtum i. □R. der Umweltschutztatbestände *Matejko*, ZIS 2006, 225.



Fussnote ²⁹

Zu diesem Merkmal vgl. BGHSt 41, [BGHSt Jahr 41 Seite 219](#) ([BGHSt Jahr 41 Seite 221](#)) = NJW 1996, [NJW Jahr 1996 Seite 328](#).



Fussnote ³⁰

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 16 □a; *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 136 (Auffächerung e. einheitl. Schutzgegenstands o. Angriffsmittels). Ob ein derart einheitl. Merkmal vorliegt, ist nur in e. Einzelanalyse d. einschläg. Vorschriften zu klären.



Fussnote ³¹

Eine ähnl. Konfliktlage stellt sich bei d. Wahlfeststellung, vgl. *Eser/Hecker*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 1 Rdnrn. 64 □ff.



Fussnote ³²

So auch *Duttge*, in: HK-GS, 2. Aufl. (2011), § 16 Rdnr. 10; *Joecks*, in: MünchKomm-StGB, 2. Aufl. (2011), § 16 Rdnr. 111. Im eingangs genannten *Wucherbeispiel* ist entspr. zu entscheiden (s. *Heine*, in: *Schönke/Schröder* [o. Fußn. 3], § 291 Rdnr. 35).



Fussnote ³³

S. *Joecks*, in: MünchKomm-StGB (o. Fußn. 32), § 16 Rdnr. 112.



Fussnote ³⁴

Vgl. dazu *Frisch*, JuS 2011, [JUS Jahr 2011 Seite 19](#) □ff., 116 □ff. □u. 205 □ff.



Fussnote ³⁵

Allg. Auffassung; vgl. *Rengier* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 38; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 178.



Fussnote ³⁶

BGHSt 56, [BGHST Jahr 56 Seite 162](#) = NJW 2011, [NJW Jahr 2011 Seite 2065](#) ([NJW Jahr 2011 Seite 2066](#)); 7, [BGHST Jahr 7 Seite 325](#) ([BGHST Jahr 7 Seite 329](#)) = NJW 1955, [NJW Jahr 1955 Seite 1077](#) ([NJW Jahr 1955 Seite 1078](#)).



Fussnote ³⁷

Fischer, StGB, 59. Aufl. (2012), § 16 Rdnr. 8; *Krey/Esser* (o. Fußn. 11) Rdnr. 427; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnrn. 258□ff.



Fussnote ³⁸

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 41, *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 258.



Fussnote ³⁹

BGHSt 48, [BGHST Jahr 48 Seite 34](#) ([BGHST Jahr 48 Seite 37](#)) = NJW 2003, [NJW Jahr 2003 Seite 150](#) ([NJW Jahr 2003 Seite 153](#)) = JuS 2003, [JUS Jahr 2003 Seite 503](#) (*Martin*); 7, [BGHST Jahr 7 Seite 325](#) ([BGHST Jahr 7 Seite 329](#)) = NJW 1955, [NJW Jahr 1955 Seite 1077](#) ([NJW Jahr 1955 Seite 1078](#)).



Fussnote ⁴⁰

Vgl. nur *Rengier* (o. Fußn. 1), § 13 Fall 2□a.



Fussnote ⁴¹

Vgl. *Kühl* (o. Fußn. 1), § 4 Rdnr. 63; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnrn. 152, 200 (Fall 6□a).



Fussnote ⁴²

BGHSt 7, [BGHST Jahr 7 Seite 325](#) = NJW 1955, [NJW Jahr 1955 Seite 1077](#); vgl. dazu auch *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 15 Rdnr. 56.



Fussnote ⁴³

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 156.



Fussnote ⁴⁴

Vgl. nur *Heinrich*, AT, 2. Aufl. (2010), Rdnr. 1088 m.□w. Nachw.; *Vogel*, in: LK-StGB (o. Fußn.7), § 16 Rdnr. 65.



Fussnote ⁴⁵

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 157 m. dem nachfolgenden Bsp.; ihm folgend *Rengier* (o. Fußn. 1) , § 15 Rdnr. 18.



Fussnote ⁴⁶

Rengier (o. Fußn. 1), § 15 Fall 4 (Rdnrn. 16, 18).



Fussnote ⁴⁷

Block, *Atypische Kausalverläufe in obj. Zurechnung u. subj. Tatbestand*, 2008, S. 228ff.; *Burgstaller*, in: *Festschr. f. Jescheck I*, 1985, S. 373ff.; *Maurach/Zipf* (o. Fußn. 1), § 23 Rdnr. 29; *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnrn. 152ff.; *Stratenwerth/Kuhlen* (o. Fußn. 3), § 8 Rdnr. 88.



Fussnote ⁴⁸

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 154; *Murmann* (o. Fußn. 1), § 24 Rdnrn. 24, 67ff.; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 15 Rdnr. 54a.



Fussnote ⁴⁹

Block (o. Fußn. 47), S. 235ff.; *Schroth*, *Vorsatz u. Irrtum* (1998), S. 97.



Fussnote ⁵⁰

Murmann (o. Fußn. 1), § 24 Rdnr. 68; *Stratenwerth/Kuhlen* (o. Fußn. 3), § 8 Rdnr. 89.



Fussnote ⁵¹

Frister, *AT*, 3. Aufl. (2008), Kap. 11 Rdnr. 47; *Kindhäuser* (o. Fußn. 2), § 27 Fall 9.



Fussnote ⁵²

Rengier (o. Fußn. 1), § 15 Rdnrn. 31ff. m. w. Nachw. (dort Rdnr. 36).



Fussnote ⁵³

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 33.



Fussnote ⁵⁴

Vgl. *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 159.



Fussnote ⁵⁵

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnrn. 174ff.; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 15 Rdnr. 58; *Stratenwerth/Kuhlen* (o. Fußn. 3), § 8 Rdnr. 91.



Fussnote ⁵⁶

BGHSt 14, [BGHSt Jahr 14 Seite 193](#) = NJW 1960, [NJW Jahr 1960 Seite 1261](#).



Fussnote ⁵⁷

Vgl. *Stratenwerth/Kuhlen* (o. Fußn. 3), § 8 Rdnr. 92; *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 174.



Fussnote ⁵⁸

Welzel (o. Fußn. 23), S. 74.



Fussnote ⁵⁹

Rengier (o. Fußn. 1), § 15 Rdnr. 51; *Kühl* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 48.



Fussnote ⁶⁰

Vgl. nur *Sowada*, Jura 2004, [JURA Jahr 2004 Seite 814](#) ([JURA Jahr 2004 Seite 815](#)).



Fussnote ⁶¹

Jakobs, AT, 2. Aufl. (1993), 8/78; *Kühl* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 48; *Maurach/Zipf* (o. Fußn. 1), § 23 Rdnr. 35.



Fussnote ⁶²

Sternberg-Lieben, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 15 Rdnr. 58; *Stratenwerth/Kuhlen* (o. Fußn. 3), § 8 Rdnr. 93; i. Erg. auch *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 177.



Fussnote ⁶³

Schroeder, in LK-StGB, 11. Aufl. (2003), § 16 Rdnrn. 29, 31.



Fussnote ⁶⁴

S. o. IV 1 a.



Fussnote ⁶⁵

Heinrich (o. Fußn. 44), Rdnr. 1098; *Rengier* (o. Fußn. 1), § 15 Rdnr. 56; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 265.



Fussnote ⁶⁶

Rengier (o. Fußn. 1), § 15 Rdnr. 18; anders *Murmann* (o. Fußn. 1), § 25 Rdnr. 75, der wg. der Freiverantwortlichkeit der Handlung des Täters v. e. anders zu bewertenden Tat ausgeht.



Fussnote ⁶⁷

Vgl. *Rengier* (o. Fußn. 1), § 15 Rdnrn. 21, 27; *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnrn. 247 ff.



Fussnote ⁶⁸

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnrn. 18 f., 30; *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 162.



Fussnote ⁶⁹

Vgl. *Maurach/Zipf* (o. Fußn. 1), § 23 Rdnr. 32.



Fussnote ⁷⁰

Vgl. *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 163.



Fussnote ⁷¹

Wessels/Beulke (o. Fußn. 1), Rdnr. 251.



Fussnote ⁷²

Puppe, in: NK-StGB, 3. Aufl. (2010), § 16 Rdnr. 104.



Fussnote ⁷³

Frister (o. Fußn. 50), § 11 Rdnrn. 58ff.; *Loewenheim*, JuS 1966, [JUS Jahr 1966 Seite 310](#) ([JUS Jahr 1966 Seite 313](#)ff.); *Puppe*, in: NK-StGB (o. Fußn. 72), § 16 Rdnrn. 96, 102ff.; *Welzel* (o. Fußn. 23), S. 73 m.w. Nachw. aus der älteren Lit.



Fussnote ⁷⁴

Loewenheim, JuS 1966, [JUS Jahr 1966 Seite 310](#) ([JUS Jahr 1966 Seite 313](#)).



Fussnote ⁷⁵

Puppe, in: NK-StGB (o. Fußn. 72), § 16 Rdnr. 103.



Fussnote ⁷⁶

RGSt 58, [RGST Jahr 58 Seite 27](#); BGHSt 38, [BGHST Jahr 38 Seite 295](#) ([BGHST Jahr 38 Seite 296](#)ff.) = NJW 1992, [NJW Jahr 1992 Seite 2103](#), m.Anm. *Rengier*, JuS 1993, [JUS Jahr 1993 Seite 460](#); BGH, NStZ 2009, [NSTZ Jahr 2009 Seite 210](#) ([NSTZ Jahr 2009 Seite 211](#)); *Kühl* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 32; *Rönnau*, JuS 2000, L [JUS Jahr 2000 Seite 28](#) ([JUS Jahr 2000 Seite 30](#)); *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 253.



Fussnote ⁷⁷

Jescheck/Weigend (o. Fußn. 1), § 29 V 6c.



Fussnote ⁷⁸

Kindhäuser (o. Fußn. 2), § 27 Rdnr. 57.



Fussnote ⁷⁹

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 33.



Fussnote ⁸⁰

Baumann/Weber/Mitsch (o. Fußn. 1), § 21 Rdnr. 13.



Fussnote ⁸¹

Vgl. *Koriath*, JuS 1998, [JUS Jahr 1998 Seite 214](#) ([JUS Jahr 1998 Seite 216](#)).



Fussnote ⁸²

BGHSt 37, [BGHST Jahr 37 Seite 214](#) ([BGHST Jahr 37 Seite 216](#)) = NJW 1991, [NJW Jahr 1991 Seite 933](#), m.□Anm. *Streng*, JuS 1991, [JUS Jahr 1991 Seite 910](#); 11, [BGHST Jahr 11 Seite 268](#) ([BGHST Jahr 11 Seite 270](#)) = NJW 1958, [NJW Jahr 1958 Seite 836](#) ([NJW Jahr 1958 Seite 837](#)); *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 196; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 15 Rdnr. 59 m.□w. Nachw.



Fussnote ⁸³

Kühl (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 20; *Lubig*, Jura 2006, [JURA Jahr 2006 Seite 655](#) ([JURA Jahr 2006 Seite 656](#)); anders *Koriath*, JuS 1998, [JUS Jahr 1998 Seite 214](#) ([JUS Jahr 1998 Seite 216](#), [JUS Jahr 1998 Seite 218](#)): Identität zwar Vorsatzgegenstand, i.□Erg. jedoch unbeachtl.



Fussnote ⁸⁴

Baumann/Weber/Mitsch (o. Fußn. 1), § 21 Rdnr. 11.



Fussnote ⁸⁵

Vgl. *Streng*, JuS 1991, [JUS Jahr 1991 Seite 910](#) ([JUS Jahr 1991 Seite 911](#)).



Fussnote ⁸⁶

Roxin (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 196.



Fussnote ⁸⁷

Sternberg-Lieben, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 15 Rdnr. 57.



Fussnote ⁸⁸

Vgl. *Roxin* (o. Fußn. 1), § 12 Rdnr. 197.



Fussnote ⁸⁹

Vgl. dazu *Rengier* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnrn. 46□f.



Fussnote ⁹⁰

Geppert, Jura 1992, [JURA Jahr 1992 Seite 163](#) ([JURA Jahr 1992 Seite 165](#)□f.); *Kühl* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 27; *Rengier* (o. Fußn. 1), § 13 Rdnr. 47; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 3), § 15 Rdnr. 59; *Streng*, JuS 1991, [JUS Jahr 1991 Seite 910](#) ([JUS Jahr 1991 Seite 913](#)); *Wessels/Beulke* (o. Fußn. 1), Rdnr. 255.



Fussnote ⁹¹

Vgl. *Kindhäuser* (o. Fußn. 2), § 27 Rdnr. 60.



Fussnote ⁹²

Vgl. insoweit auch *BGH*, NStZ 1998, [NSTZ Jahr 1998 Seite 294](#), m.□Anm. *Herzberg*, JuS 1999, [JUS Jahr 1999 Seite 224](#).



Fussnote ⁹³

Vgl. *BGH*, NStZ 1998, [NSTZ Jahr 1998 Seite 294](#) ([NSTZ Jahr 1998 Seite 295](#)); ferner *Murmann* (o. Fußn. 1), § 24 Rdnr. 63.

